Stadt	
Amberg	

## **ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG**

## für die Bürgerentscheide zum ehem. Bürgerspitalgelände

## am Sonntag, 26. September 2021

- 1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
- 2.1 Im Abstimmungsraum:
- 2.1.1 Die Stadt Amberg ist in 35 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 05.09.2021 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 entfällt
- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Amberg.

- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.2 Durch briefliche Abstimmung ("Briefwahl"):
- 2.2.1 Wer durch briefliche Abstimmung abstimmen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
  - Einen gelben Stimmzettel,
  - einen (kleinen) gelben Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen (großen) gelben Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den (kleinen) Stimmzettelumschlag mit der Anschrift des Wahlamts der Stadt Amberg, an das der Abstimmungsbrief zu übersenden ist.
  - ein Merkblatt f
    ür die briefliche Abstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie die briefliche Abstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt.

- 2.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit beim Wahlamt der Stadt Amberg eingeht.
- 3. Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der

Städtischen Wirtschaftsschule Friedrich Arnold, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

Briefwahlbezirk II: Zimmer 1.1 – EG Altbau
Briefwahlbezirk III: Zimmer 1.2 – EG Altbau
Briefwahlbezirk III: Zimmer 1.3 – EG Altbau
Briefwahlbezirk IV: Zimmer 1.4 – EG Altbau
Briefwahlbezirk V: Zimmer 1.5 – EG Altbau
Briefwahlbezirk VII: Zimmer 1.6 – EG Altbau
Briefwahlbezirk VIII: Zimmer 1.8 – OG 1 Altbau
Briefwahlbezirk VIII: Zimmer 1.9 – OG 1 Altbau
Briefwahlbezirk IX: Zimmer 1.10 – OG1 Altbau
Briefwahlbezirk X: Zimmer 1.14 – OG 2 Altbau
Briefwahlbezirk XII: Zimmer 1.15 – OG 2 Altbau
Briefwahlbezirk XIII: Zimmer 1.16 – OG 2 Altbau

zusammen.

## 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat **je Frage** eine Stimme (insgesamt somit drei Stimmen je Stimmzettel). Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 5. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der / des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine Stimmberechtigte / Ein Stimmberechtigter, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Stimmberechtigten / vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der / des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der / des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: 1 Musterstimmzettel

27.08.2021	
	gez. Martin Schafbauer
	Martin Schafbauer, stellv. Abstimmungsleiter